



5 StR 397/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 17. September 2008
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 2008 beschlossen:

Dem Beschuldigten wird auf seine Kosten gemäß § 46 Abs. 1 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gewährt.

Damit ist der Beschluss des Landgerichts vom 9. Juni 2008 gegenstandslos.

Es ist, insbesondere im Hinblick auf die sich aus den Urteilsgründen ergebende Art der Erkrankung des Beschuldigten, glaubhaft, dass diesen an dem Unterlassen der Revisionsbegründung durch den damaligen Pflichtverteidiger kein Verschulden trifft.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Dölp